

Prozesskostenhilfe für Vereine

Die Tatsache der Gemeinnützigkeit eines (verklagten) Vereins begründet noch kein allgemeines Interesse an der Rechtsverteidigung

Darum müssen auch Vereine bei einem Prozesskostenhilfeantrag darlegen, warum gerade der vorliegende Rechtsstreit für das allgemeine Interesse (§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO – Zivilprozessordnung) von besonderer Bedeutung ist. Nur die Tatsache, dass ein Verein die Kosten für ein Klageverfahren nicht aus seinem eigenen Vereinsvermögen aufbringen kann, genügt nicht. Beantragt ein Verein Prozesskostenhilfe, muss er zunächst sein eigenes Vereinsvermögen einsetzen oder im Rahmen des Prozesskostenhilfeantrags glaubhaft die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen (Kammergericht Berlin, Beschluss v. 23.3.2006, 12 U 182/04).

Fundstelle: KG Berlin, Beschluss vom 23.3.2006, Az.: 12 U 182/04

Hinweis: Nach einem weiteren Beschluss des KG Berlin muss bei einem Prozesskostenhilfeantrag auch die aktuelle Einnahmen-Überschussrechnung vorgelegt werden. Weiß ein Verein, dass größere Rechtsstreitigkeiten auf ihn zukommen, muss er für deren Finanzierung Rücklagen bilden. Ein Verein, der die Notwendigkeit einer Prozessführung erkennt, hat sich daher auf den Prozess einzurichten und sein Vermögen zusammenzuhalten. Tut er dies nicht, verhält er sich unangemessen, da die Prozesskosten in erster Linie von ihm und nicht von der Allgemeinheit zu finanzieren sind. Zudem muss ein Verein prüfen, ob die Möglichkeit einer Kreditaufnahme besteht oder die im Raum stehenden Prozesskosten nicht gegebenenfalls sogar von den Mitgliedern aufgebracht werden können. Dies als Hinweis auf die weiteren Voraussetzungen für etwaige Prozesskostenhilfeanträge bei Vereinsrechtsstreitigkeiten.

Fundstelle: KG Berlin, Beschluss vom 13.4.2006, Az.: 12 U 249/04

Quelle: redmark

Der Verein, redmark bei WRS, WRS Verlag GmbH & Co.KG
<http://www.redmark.de/verein/>